

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 094-23

Amt: Stadtbauamt	Datum: 01.06.2023
Verfasser: Distler, Matthias	AZ: 621.41

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Technischer- und Umweltausschuss	22.06.2023	Ö	Information

Solarkataster für den Bereich Altstadt Bericht zur Entwicklung und des Ergebnisses der Tagung des Landesdenkmalamtes

Sachverhalt:

In öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses (TUA) am 08.12.22 wurde über die neuen Leitlinien zur Installation von Solaranlagen auf Kulturdenkmalen berichtet. Zur Erleichterung hat das Landesamt für Denkmalpflege den Unteren Denkmalschutzbehörden empfohlen über ein Solarkataster die Errichtung von Solaranlagen auf Gebäudedächern innerhalb von Gesamtanlagen zu regeln. Hierzu wurde im Jahr 2022 ein Regelwerk vom Denkmalamt an die Hand gegeben.

Kriterien bei der Erstellung des Solarkatasters sind die Fernwirkung, die innerhalb der geschützten Altstadt befindlichen Einzeldenkmale (Kulturdenkmale) und Sichtbezüge entlang der Hauptachsen (wichtige öffentliche Räume). Die entsprechenden Planunterlagen wurden dem TUA am 16.03.23 in öffentlicher Sitzung vorgestellt. Der Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines Solarkatasters auf Gebäudedächern für den Bereich Altstadt wurde in der öffentlichen Sitzung des TUA am 16.03.23 gefasst und die Verwaltung beauftragt einen Scopingtermin durchzuführen.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation dahingehend entwickelt, dass innerhalb geschützter Altstadtanlagen (DschG §19) Solaranlagen generell zulässig sind, wenn sich diese in Farbe und Struktur einfügen. Auf Grundlage der am Markt verfügbaren, mit Solarzellen belegten Ziegel oder farblich angepassten rotbraunen kleinformatigen PV-Inndachanlagen, können die meisten Dächer – zumindest wenn diese technisch sinnvoll sind – belegt werden.

Für additive Anlagen, insbesondere wenn diese farblich nicht angepasst sind, gelten die bislang vorgestellten Regeln. Diese sind vor allem die Berücksichtigung der Sichtbezüge innerhalb und auf die Stadt. Die Ablesbarkeit von Traufe, Ortgang und First müssen erhalten bleiben. Anlagen dürfen nur in zusammenhängenden Flächen erstellt werden, eine Verteilung von Anlagen auf Dachflächen ist nicht gestattet.

Das Solarkataster ist - sobald dieses mit dem Landesdenkmalamt (LDA) abgestimmt und vom Gemeinderat gebilligt wurde - Arbeitsgrundlage für die untere Denkmalbehörde der Stadt. Eine generelle Genehmigungspflicht bleibt nach dem Denkmalschutz Gesetz innerhalb der historischen Altstadt (Ensembleschutz §19 DschG) bestehen.

In der kommenden Sitzung soll das Ergebnis und die Umsetzungsmöglichkeiten vorgestellt und erläutert werden.

Beschluss:

Der TUA stimmt dem Solarkataster und der Konzeption zur Nutzung von Solarenergie innerhalb der geschützten Altstadt zu.

Anlagen: